



Gemeinde Süsel  
Kreis Ostholstein

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

zum

Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung

für ein Gebiet zwischen der L 308, der Bujendorfer Landstraße und der alten B 76

Stand: 12.12.2011



Gemeinde Süsel

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ziele des Bebauungsplanes Nr. 31, 1. Änderung .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange.....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....</b>	<b>5</b>
4.1	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.....	5
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB .....	8
4.3	Abstimmung mit den Nachbargemeinden.....	8
4.4	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB .....	8
4.5	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.....	9
4.6	Abstimmung mit den Nachbargemeinden.....	9
<b>5</b>	<b>Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....</b>	<b>9</b>

## 1 Verfahrensablauf

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss	17.12.2009
Hinweis auf Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet	17.02.2010
Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet	18.02.2010
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	02.03.2010 bis 09.03.2010
Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden / TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (1) BauGB	08.12.2010
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	31.03.2011
Anschreiben zur Beteiligung der Behörden / TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (2) BauGB	02.05.2011
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	23.05.2011 bis 23.06.2011
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	29.09.2011
Abschließender Beschluss	29.09.2011

## 2 Ziele des Bebauungsplanes Nr. 31, 1. Änderung

Mit Bescheid vom 22.07.1988 erteilte der Kreis Ostholstein die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage zur Sortierung von mit Baustellenabfällen verunreinigtem Bauschutt, Aufbereitung von Müllverbrennungsschlacke und Schrott, organische Abfälle zu schreddern und zu kompostieren sowie die Lagerung von Reststoffen, die nicht recycelbar sind im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube auf den Flurstücken 87 und 88 der Flur 4 in der Gemarkung Süsel-Middelburg, dem westlichen Teil des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31.

In 2009 wurde von der Betreiberfirma beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG zur Änderung der Deponieabdichtung gestellt. Dabei ist eine Änderung des Deponiebetriebes und der genehmigten Abfallarten nicht vorgesehen. Die Deponie auf den Flurstücken 87 und 88 soll zukünftig eine eigenständige Oberflächenabdichtung mit einer Kunststoffdichtungsbahn als Abdichtungskomponente

erhalten. Dies stellt einen höheren Standard als bisher genehmigt dar. Somit wird von einer positiven Wirkung auf die Schutzgüter nach UVPG ausgegangen, so dass es sich unter Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage um eine Anlage im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG handelt. Die Genehmigung wurde vom LLUR mit Bescheid vom 05.05.2010 erteilt.

Die genehmigte Deponie ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt, wovon sich zurzeit der erste Bauabschnitt in der Betriebsphase befindet. Der zweite Bauabschnitt ist bisher noch nicht hergestellt worden. Für die Deponie ist eine Abdichtung der Deponieoberfläche mit einer Asphaltbefestigung für die nachfolgende Nutzung als Betriebsfläche genehmigt.

Die Genehmigung des LLUR aus 2010 und die Abstimmung mit der Betreiberfirma der Deponie hat die Gemeinde u.a. zum Anlass genommen, den Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung aufzustellen, um den B-Plan an die sich aus der Genehmigung ergebenden betrieblichen Änderungen anzupassen. Im Zuge dieser Änderung sind die maximal zulässigen Gebäudehöhen im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs neu festzusetzen. Weiterhin ist die Notwendigkeit des im Bebauungsplan Nr. 31 festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechts im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs zu überprüfen.

### 3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 31, 1. Änderung haben in Bezug auf die Umweltbelange insbesondere folgende Kartierungen / Gutachten / Genehmigungen / Planungen Berücksichtigung gefunden:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel vom 15.12.2005
- Landschaftsplan der Gemeinde Süsel vom 20.02.2006
- Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 24.06.2004
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 26.05.2004
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 14.07.2004
- FFH-Vorprüfung für die geplante Ausweisung eines Sondergebiets in der Gemeinde Süsel im Rahmen des B-Planes 31 vom 09.12.2003
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 29.06.2001

- Lärmimmissionsuntersuchung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BlmSchG des Betriebsstandortes Süsel der Norderde Bau- und Recycling GmbH vom 29.03.2006
- Gutachten zu Geruchs-Immissionen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 15.10.2003
- Ergänzende Stellungnahme zum Gutachten zu Geruchs-Immissionen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 12.11.2003
- Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage zur Sortierung von mit Baustellenabfällen verunreinigtem Bauschutt, Aufbereitung von Müllverbrennungsschlacke und Schrott, organische Abfälle zu schreddern und zu kompostieren sowie die Lagerung von Reststoffen, die nicht recycelbar sind im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube auf den Flurstücken 87 und 88 der Flur 4 in der Gemarkung Süsel-Middelburg vom 22.07.1988, Kreis Ostholtstein Eutin Az.: 635-13/10-1-6-SchÜ/K
- Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Süsel, Deponiekasse I (DK I), Gemeinde Süsel, Gemarkung Süsel-Middelburg, Flur 4, Flurstück 87 und 88 vom 05.05.2010. Gegenstand der Genehmigung ist die Änderung der Oberflächenabdichtung der Deponie Süsel, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Flintbek Az.: LLUR 735-580.40-72/55-041

Auf der Grundlage der o. g. Unterlagen werden Maßnahmen aufgezeigt, mit denen die Umweltbelange berücksichtigt werden:

- Festsetzung gestaffelter maximal zulässiger Gebäudehöhen  
Durch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen und einer höhenmäßigen Staffelung der zulässigen Baukörper parallel zur L 309 werden die aus der Umgebung sichtbaren Gebäudehöhen stark begrenzt.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen  
Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, wird eine Gefährdung des Grundwassers und des Bodens durch diese Stoffe vermieden.
- Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen  
Möglichen Staubemissionen wird durch betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt. Dabei werden die Fahrwege und Flächen bei Bedarf befeuchtet oder gereinigt.  
Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bauphase, kommen nur Baumaschinen und -fahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.
- Neuanlage und Ergänzung von Sichtschutzpflanzungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch potentielle bauliche Anlagen im Sondergebiet, insbesondere mit Blick aus Richtung der Ortslage Süsel, werden im Plangeltungsbereich verschiedene Pflanzmaßnahmen durchgeführt. Die Verpflichtung zu den Pflanzungen unter a) bis c) wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern im Sondergebiet geregelt.

a) *Gehölzpflanzung auf südlicher Deponieböschung*

Auf der südlichen Böschung der Deponie wird eine naturnahe Gehölzpflanzung angelegt. Für die Baumarten werden überwiegend mittelhohe Gehölze vorgeschlagen, die eine Wuchshöhe von 15 bis 20 m erreichen. Die Gehölze können die Sichtbeziehungen aus der Umgebung, z.B. von der L 309 oder aus Richtung Süsel, auf eine potentielle bauliche Anlage, die bis 59 m üNN reicht, sehr gut abschirmen: Die Baumkronen der im oberen Bereich der Böschung gepflanzten Bäume erreichen Höhen bis 60 m üNN und darüber.

b) *Ergänzungspflanzung an der L 309 und an der östlichen Grenze der Teilgebiete Ia und Ib*

Durch Ergänzungspflanzungen werden die Lücken im Gehölzbestand im naturnahen Feldgehölz nördlich der L 309 und im Gehölzstreifen an der Ostseite der Teilgebiete Ia und Ib geschlossen. Als Baumart werden Großbäume mit einer Wuchshöhe von 20 bis 30 m gepflanzt.

c) *Sichtschutzpflanzung entlang eines potenziellen Hallenneubaus auf den südlichen Grundstücksflächen der Teilgebiete Ia, Ic und Id*

Um einen potenziellen Hallenneubau entlang der südlichen Grundstücksflächen im Sondergebiet in die Landschaft einzubinden, wird auf der Südseite des potenziellen Standortes – zur L 309 – ein mindestens 5 m breiter Gehölzstreifen erforderlich.

➤ **Landschaftsangepasste Farbgebung potenzieller baulicher Anlagen**

Durch eine landschaftsangepasste Farbgebung der Fassaden und Dächer kann eine bauliche Anlage, die im Sondergebiet maximal zulässige Gebäudehöhe erreicht, sehr gut in die Landschaft eingebunden werden. Insbesondere dunkle Braun- und Grautöne können hier Fassaden und Dächer den Farben der umgebenden Gehölzstrukturen angleichen.

## 4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

### 4.1 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
In der Begründung des Vorentwurfs waren noch keine Aussagen zum anfallenden Niederschlagswasser getroffen worden.	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde infolgedessen um folgende Formulierungen ergänzt: "Das in der Deponie anfallende Sickerwasser wird in den südlich der Betriebsfläche angeordneten Sickerwassersammelteich gepumpt. In niederschlagsreichen Zeiten wird bei Erfordernis das Sickerwasser mittels einer Druckrohrleitung zur Kläranlage Süsel abgegeben.</p> <p>Während der Nutzungsphase der asphaltierten Betriebsfläche auf der Deponie wird das anfallende Regenwasser durch die hergestellte Neigung zum Randbereich dieser Fläche geführt und in Mulden gefasst. Über die Mulden wird das Oberflächenwasser dem vorhandenen Entwässerungssystem des Betriebsgeländes zugeführt und gelangt zur Vorklärung (Absetzbecken) der Versickerung.</p> <p>Das anfallende Regenwasser vom Büro- und Sozialbereich sowie von den befestigten Lagerflächen wird in einen südwestlich gelegenen Sickergraben geleitet, Überschusswasser gelangt zu einem Oberflächenwassersammelteich mit Absetzbecken. Im Bereich der komplett asphaltierten Schlackenaufbereitung befindet sich ein Oberflächenwassersammelschacht. Von hier aus wird das Wasser zum Sickerwasserteich gepumpt. Übriges Oberflächenwasser versickert in den Randbereichen."</p>
Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.	Der Umweltbericht wurde entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erstellt.
Im Rahmen der erforderlichen Abwägung wird der Gemeinde eine straßenparallele Abstufung der max. Gebäudehöhe empfohlen. Dabei sollte darauf geachtet und in der Begründung nachgewiesen werden, dass die Gebäude durch Großgrün abgeschirmt	Im Umweltbericht wird die Sichtbeziehung von einem höher gelegenen Standort im Postweg in der nahegelegenen Siedlungsfläche auf eine bauliche Anlage auf der geplanten Betriebsfläche mit einer Gebäudeoberkante bei maximal 59 m üNN darge-

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
werden. Die Abschirmung sollte sowohl von der Landesstraße als auch von den in der Nähe befindlichen Wohnhäusern südlich der Landesstraße vorhanden sein.	stellt. Weiterhin wird im Umweltbericht über eine Darstellung in Form eines Querschnitts die Einsehbarkeit von der L 309 und von den südlich der L 309 tiefer stehenden Wohnhäusern abgeprüft. Hierdurch wird ersichtlich, ob auf dem südlichen Teil des Geländes der Firma Norderde gegebenenfalls straßenparallele Abstufungen maximaler Gebäudehöhen oder nur zusätzliche Gehölzpflanzungen erforderlich sind, um Sichtbeziehungen auf einen geplanten höher gelegenen Baukörper zu vermeiden.
Schon bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes in den Jahren 2002 bis 2004 sind die von der zugelassenen Nutzung ausgehenden Lärm- und Geruchsimmissionen ausführlich ermittelt worden. Im Rahmen dieser Planung wäre zu prüfen, ob die damaligen Annahmen noch zutreffend sind. Weiterhin kann durch die Zulassung höherer Gebäude auch die Gelände Höhe angehoben werden, wodurch nicht auszuschließen ist, dass die Süseler Ortslage verstärkten Emissionen ausgesetzt sein kann. Es ist zu belegen, dass die vom Plangebiet ausgehenden Emissionen bei der angrenzenden Wohnbebauung nicht zu unzumutbaren Belästigungen führen.	Ein Gutachter hat daraufhin auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens aus 2001 die Auswirkungen bezüglich Lärmimmissionen durch die geänderte maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen üNN beurteilt. Es sind keine zusätzlichen Lärmauswirkungen zu erwarten.  Bezüglich Geruchsemmissionen sind durch eine höher gelegene bauliche Anlage keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten, da sich die Betriebsweise nicht ändert. Die zulässigen Richtwerte werden auch weiterhin unterschritten bzw. eingehalten.
Mit der Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vorbereitet. Gemäß § 1a BauGB u. § 18 Abs. 1 BNatSchG ist die Vermeidbarkeit des Eingriffes sowie die Verminderung von Beeinträchtigungen der Natur zu prüfen.  Gegenüber der Ursprungsplanung werden die max. Gebäudehöhen erhöht, was zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Dies wird auch im Entwurf des Umweltberichtes angedeutet, die Auswirkungen sollen im weiteren Planverfahren näher geprüft werden. Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bereits eine Verstärkung der Gehölzanpflanzung an der L 309 festgesetzt. Durch die Endhöhe der Deponie mit steilen Böschungen gemäß Genehmigung u. die zukünftige Höhe der Gebäude auf einem Plateau weit oberhalb der Straße wird nach hiesiger Beurteilung als zusätzli-	Im Umweltbericht wird die Sichtbeziehung von einem höher gelegenen Standort im Postweg in der nahegelegenen Siedlungsfläche auf eine bauliche Anlage auf der geplanten Betriebsfläche mit einer Gebäudeoberkante bei maximal 59 m üNN dargestellt. Weiterhin wird im Umweltbericht über eine Darstellung in Form eines Querschnitts die Einsehbarkeit von der L 309 und von den südlich der L 309 tiefer stehenden Wohnhäusern abgeprüft. Hierdurch wird ersichtlich, ob auf dem südlichen Teil des Geländes der Firma Norderde gegebenenfalls straßenparallele Abstufungen maximaler Gebäudehöhen oder nur zusätzliche Gehölzpflanzungen erforderlich sind, um Sichtbeziehungen auf einen geplanten höher gelegenen Baukörper zu vermeiden. Lassen sich durch diese Maßnahmen Eingriffe in das Landschaftsbild nicht vermeiden, dann wären Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
che Minimierung die Abflachung der Böschungsneigungen gegenüber dem genehmigten Stand für erforderlich gehalten. Zusätzlich wird eine Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erforderlich werden.	
An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Knick, der teilweise innerhalb des Plangebiets als zu erhalten festgesetzt ist, der nördliche Teil des Knicks ist nachrichtlich im Plan eingetragen. Ein Erhalt des Knicks ist bei der Festsetzung der Baugrenze in 2 m Abstand nicht gewährleistet. Der Knickschutz ist mit entsprechenden Festsetzungen der Baugrenze in einem größeren Abstand zu sichern.	Die Lage der Baugrenze an der westlichen Grenze des Sondergebietes in der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 entspricht der Lage der Baugrenze im rechtskräftigen B-Plan Nr. 31. Es daher sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Knick zu erwarten.
In der Begründung zum o.a. Planvorhaben fehlt eine Aussage zur Löschwasserversorgung. Diese ist in die Begründung einzufügen. Da die Löschwasserversorgung von maßgebender Bedeutung und das Bereithalten von Löschwasser eine Aufgabe der Gemeinde ist, wird zu der Begründung der Nachweis nach der Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30.8.2010, IV 334-166.701. 400 ergänzend notwendig.	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde um folgende Formulierungen ergänzt:</p> <p>"Gemäß Schreiben des Fachdienstes Bauordnung des Kreises Ostholstein vom 08.04.2009 beträgt die nachgewiesene Löschwasserkapazität weit über 96 m³/h, so dass nach pflichtgemäßem Ermessen keine Bedenken bestehen, den Löschwasserbedarf aus dem vorhandenen Hydrantennetz abzudecken.</p> <p>In einer Beschreibung der Löschwassersituation der Firma Norderde auf dem Gelände Süsel vom 18.12.2008 verweist der Zweckverband Ostholstein auf bestehende Hydranten im Nahbereich des Sondergebietes: In der Straße "Am Beekmoor" in der Siedlung südlich der L 309 mit einer Entnahmemenge von 60 m³/h, an der Bujendorfer Landstraße – rd. 210 m nördlich des Sondergebietes - mit einer Entnahmemenge von 90 m³/h, an der L 309 – rd. 75 m südwestlich des Sondergebietes - mit einer Entnahmemenge von 150 m³/h – und am Bujendorfer Weg – rd. 180 m nordwestlich des Sondergebietes - mit einer Entnahmemenge von 150 m³/h. Hierdurch ergeben sich im Sondergebiet Löschwassermengen zwischen 60 m³/h und 210 m³/h.</p> <p>Ergänzend zu den Hydranten kann Löschwasser auch aus dem im Sondergebiet textlich festgesetzten und bereits vorhandenen Sickerwasserteich entnommen werden."</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Niederlassung Lübeck geht davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 309 ausgehenden Schall-emissionen erfolgt sind.	Ein Gutachter hat daraufhin das schalltechnische Gutachten aus 2001 aktualisiert und dabei die aktuellen Verkehrsmengen auf der L 309 einbezogen.

#### 4.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Es sind keine Anregungen abgegeben worden.

#### 4.3 Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Es sind keine Anregungen abgegeben worden.

#### 4.4 Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Die in der Anlage 1 des Umweltberichtes an der geplanten Betriebsfläche des 1. BA vorgesehenen Gehölze befinden sich innerhalb der überbaubaren Fläche. Da mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 auch fast die gesamte Sondergebietsfläche bebaut werden kann, stimmt die erläuterte Planungsabsicht mit dem festgesetzten Planungsinhalt nicht überein. Zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers sollte in diesem Schnitt auch die maximal mögliche Bebauung dargestellt werden, da nur so die tatsächlich vorhandenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar sind.	Im Schnitt der Anlage 1 werden mögliche Bebauungen gemäß Festsetzungen im B-Plan noch ergänzt. Mit der Grundflächenzahl 0,8 beträgt die überbaubare Grundfläche 80 % der zulässigen Grundfläche, einschließlich der in § 19 (4) BauNVO genannten Anlagen. Die Sichtschutzpflanzung auf der südlichen Böschung der immissionsrechtlich genehmigten Betriebsfläche sowie die Eingrünung eines gemäß Festsetzungen möglichen Hallenneubaus auf dem südlichen Teil des Grundstücks werden insgesamt nicht mehr als 20 % der zulässigen Grundfläche einnehmen. Wie in Ziffer 6.3.2 der Begründung beschrieben, werden diese Pflanzverpflichtungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Betreiberfirma bis zum Satzungsbeschluss festgeschrieben.
Gemäß Anlage 1 zum Umweltbericht ist eine Sichtschutzpflanzung südlich des 1. BA der geplanten Betriebsfläche entlang der Böschung geplant, die jedoch im B-Plan nicht festgesetzt ist. Für diese Pflanzung sind im Genehmigungsverfahren Regelungen zu treffen.  Eine Anpflanzung von Gehölzen erscheint	Die Zulässigkeit einer Sichtschutzpflanzung auf der südlichen Böschung der geplanten Betriebsfläche wurde frühzeitig beim planenden Ingenieurbüro abgefragt. Dieses Ingenieurbüro hat Kenntnis über die Anforderungen der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), an die Abdich-

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
jedoch aus der hier bekannten Genehmigungspraxis unwahrscheinlich, da eine Durchwurzelung der Deponieabdeckung von der Genehmigungsbehörde unerwünscht ist. Die tatsächliche Umsetzung der Planung einer Gehölzanpflanzung zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht ausreichend abgesichert.	tung und Rekultivierungsschicht in diesem Bereich. Wie in Ziffer 6.3.2 der Begründung beschrieben, werden die Pflanzverpflichtungen auf der südlichen Böschung in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Betreiberfirma bis zum Satzungsbeschluss festgeschrieben.

#### 4.5 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Es sind keine Anregungen abgegeben worden.

#### 4.6 Abstimmung mit den Nachbargemeinden

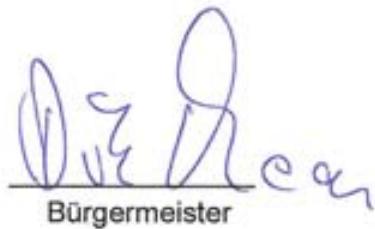
Es sind keine Anregungen abgegeben worden.

### 5 Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist für eine Alternativenprüfung nur eingeschränkt Raum. Da sich die hauptsächliche Änderung aufgrund der Betriebsflächenplanung auf die Oberfläche der Deponie im Teilgebiet Ib beschränkt, ist eine Alternativenprüfung für die geplanten Vorhaben der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 nicht sinnvoll.

Süsel, den 05.01.2012



  
Bürgermeister